

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de

**Verantwortlich:**

Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 15

Internet: www.weilheim-schongau.de

21. Mai 2024

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Püttrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Püttrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|---|----------|
| • Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr | Seite 68 |
| • Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Hohenfurch (Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung) vom 14.05.2024 | Seite 69 |
| • Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Hohenfurch (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung) vom 14.05.2024 | Seite 73 |
| • Sparkasse Oberland; Aufgebot einer Sparurkunde | Seite 75 |

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2024 folgende Übungen durch:

Königsberger Wald -
Gde Antdorf, Gde Eglfing, Gde Habach, Gde Obersöchering, Gde Sindelsdorf

28.05.2024 (ca. 08:00 Uhr) - 29.05.2024 (ca. 16:00 Uhr)

Freilaufende Übung

Gesamtstärke der Truppe: ca. 14 Soldaten
 2 Radfahrzeuge

Gde Hohenfurch, Gde Hohenpeißenberg, Gde Polling, Gde Wessobrunn,
Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau, Stadt Weilheim

28.05.2024 (ca. 06:00 Uhr) - 28.05.2024 (ca. 19:00 Uhr)

BRIGHT FOREST

Gesamtstärke der Truppe: ca. 30 Soldaten
4 Radfahrzeuge

Gde Hohenfurch, Gde Hohenpeißenberg, Gde Polling, Gde Wessobrunn,
Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau, Stadt Weilheim

30.05.2024 (ca. 18:00 Uhr) - 31.05.2024 (ca. 07:00 Uhr)

DARK FOREST

Gesamtstärke der Truppe: ca. 30 Soldaten
4 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 14.05.2024

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Roland Lipp

Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Hohenfurch (Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung)

vom 14.05.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Schulverband Hohenfurch-Schwabniederhofen folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung; Personal

- (1) Der Schulverband Hohenfurch-Schwabniederhofen betreibt an der Grundschule Hohenfurch für die Schüler des Schulverbands Hohenfurch-Schwabniederhofen eine Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung im Sinn von Art. 31 Abs. 3 BayEUG, dessen Angebot sich an die Grundschüler des Schulverbands Hohenfurch-Schwabniederhofen richtet.

- (3) Die Mittagsbetreuung bietet vorrangig Schulkindern der Grundschule Hohenfurch (Klasse 1 bis 4) an Schultagen im Anschluss an den Unterricht eine Betreuung.
- (4) Der Schulverband Hohenfurch-Schwabniederhofen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Schulbetreuungsangebots notwendige Personal.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (2) Buchungszeiten für einzelne Wochentage können im Rahmen der Verfügbarkeit angeboten werden; Buchungszeiten für die gesamte Woche (Montag bis Freitag) sind zu bevorzugen.
- (3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Absatz 5.
- (4) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Schulverband Hohenfurch-Schwabniederhofen im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung. Der Schulverband Hohenfurch-Schwabniederhofen teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (5) Die Aufnahme der Kinder erfolgt unter Maßgabe des Absatzes 2 nach folgender Dringlichkeit:
 - a) Grundschulkinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und gleichzeitig erwerbstätig ist;
 - b) Grundschulkinder, deren Personensorgeberechtigte beide zur gebuchten Zeit erwerbstätig sind;
 - c) Grundschulkinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 - d) Grundschulkinder, deren Aufnahme von Schulseite unterstützt wird;
 - e) alle sonstigen Grundschulkinder aus dem Schulsprengel;
 - f) alle weiteren Grundschulkinder.

Soweit mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffen, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuungseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten anzugeben. Änderungen beim Personensorgerecht sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich mitzuteilen. Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt für das jeweilige Schuljahr zu einem Stichtag, der sich am Termin der Schuleinschreibung orientiert. Das Kind ist bei der Anmeldung grundsätzlich vorzustellen. Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist möglich, sofern Plätze verfügbar sind.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Schulverband Hohenfurch-Schwabniederhofen durch das Formular "Anmeldung zur Mittagsbetreuung" die entsprechenden Betreuungszeiten für das Schuljahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
- (4) a) Die Mittagsbetreuung findet von Montag bis Freitag statt; es werden folgende Buchungszeiten angeboten:
 - 1 Tag pro Woche bis 13.00 Uhr oder bis 14.00 Uhr
 - 2 Tage pro Woche bis 13.00 Uhr, bis 14.00 Uhr oder bis 15.30 Uhr
 - 3 Tage pro Woche bis 13.00 Uhr, bis 14.00 Uhr oder bis 15.30 Uhr
 - 4 Tage pro Woche bis 13.00 Uhr, bis 14.00 Uhr oder bis 15.30 Uhr
 - 5 Tage pro Woche bis 13.00 Uhr, bis 14.00 Uhr oder bis 15.30 Uhr
- b) Es ist möglich, verschiedene Buchungszeiten miteinander zu kombinieren; eine Buchung bis 15.30 Uhr setzt eine Betreuung von mindestens zwei Tage bis 15.30 Uhr voraus.

- c) Bei geringer Teilnehmerzahl an einem Wochentag wird seitens des Schulverbands die Betreuungszeit bis 15.30 Uhr widerrufen - in diesem Fall wird die Betreuung bis 14.00 Uhr gewährleistet. Dies ist den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Änderung der Buchungszeiten; Abmeldung/Kündigung

- (1) Eine Änderung der Buchungszeiten ist auf schriftlichen Antrag durch den/die Personensorgeberechtigten mit dem jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.
Ausnahme von dieser Regelung gilt für den Monat September nach Beginn des Schuljahres; da die Schulstundenpläne erst zu Beginn des Schuljahres feststehen, kann eine rückwirkende Änderung der Buchungszeit beantragt werden.
- (2) Die Abmeldung (Kündigung) durch den/die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Für beide unter Absatz 1 und 2 genannten Vorgänge ist das Formular "Änderung der Betreuungszeiten / Abmeldung" zu verwenden.

§ 5

Öffnungszeiten; Schließzeiten; Ferien

- (1) Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen an den Wochentagen Montag bis Freitag von Unterrichtsende bis 15.30 Uhr geöffnet; bei geringer Teilnehmerzahl an einem Wochentag wird seitens des Schulverbands die Betreuungszeit bis 15.30 Uhr widerrufen - in diesem Fall wird eine Betreuung bis 14.00 Uhr gewährleistet. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt. Ein Anspruch auf bestimmte Betreuungszeiten besteht nicht.
- (2) Die Mittagsbetreuung hat in den Schulferien grundsätzlich geschlossen. Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden vom Schulverband bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Eine Ferienbetreuung findet nicht statt.

§ 6

Verpflegung

Der Schulverband Hohenfurch-Schwabniederhofen hat mit einem Catering-Service einen Essens-Liefervertrag für kindgerechte Verpflegung abgeschlossen.

Bei einer gebuchten Betreuung bis 14.00 Uhr bzw. 15.30 Uhr haben die Kinder am Mittagessen teilzunehmen. Die Kosten hierfür haben die Personensorgeberechtigten zu tragen; die Kosten werden gemäß der Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung abgerechnet.

Die Essenslieferung durch den Catering-Service erfolgt von Montag bis Donnerstag; bei einer Betreuung am Freitag bis mindestens 14.00 Uhr haben die Personensorgeberechtigten ihrem angemeldeten Kind eine zusätzliche Verpflegung mitzugeben.

§ 7

Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Mittagsbetreuung kann nur dann sachgerecht durchgeführt werden, wenn das Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten haben daher für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen; die gebuchten Betreuungszeiten sind zwingend einzuhalten.
- (2) Der Mittagsbetriebsbetrieb kann auch außerhalb des Schulgeländes stattfinden (Ausflüge, Exkursionen etc.).
- (3) Ist ein Kind am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert, haben dies die Personensorgeberechtigten spätestens zwei Tage vorher dem Betreuungspersonal mit dem Formular "Antrag auf Befreiung von der Mittagsbetreuung" anzuzeigen. Diese Ausnahmen gelten für Arzttermine, Geburtstage etc. und auch für den jeweils letzten Schultag vor den Ferien.

§ 8

Krankheit; Meldepflicht

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind dem Personal der Mittagsbetreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder an einem Befall mit Läusen, ist das pädagogische Personal der Mittagsbetreuung von der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn ein Familienmitglied oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet. Die Leitung der Mittagsbetreuung kann die Widerzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.
- (4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuungseinrichtung nicht besuchen.

§ 9

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es innerhalb der letzten beiden Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) wenn es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - c) wenn das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
 - d) wenn durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebs erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Personensorgeberechtigten nicht möglich ist,
 - e) wenn die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde,
 - f) wenn das Kind trotz Hinweis des Betreuungspersonals wiederholt nicht pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit oder Öffnungszeit (§ 5) abgeholt wurde,
 - g) wenn gegen diese Satzung in sonstiger Art und Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wird.
- (2) In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Mittagsbetreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

§ 10

Aufsichtspflicht; Haftung; Unfallversicherung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Mittagsbetreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten oder mit dem selbständigen Verlassen der Betreuungseinrichtung. Außerhalb der Öffnungszeiten (§ 5) findet keine Aufsicht statt.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von oder zur Mittagsbetreuung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind ist nach Ende der vereinbarten Betreuung von den Personensorgeberechtigten abzuholen oder darf den Heimweg allein antreten.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste etc.) sind die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte selbst für die Kinder aufsichtspflichtig.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Mittagsbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden, dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug. Es wird empfohlen, die genannten Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (5) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Mittagsbetreuung oder des Eigentums eines anderen Kindes, haben die Personensorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten.
- (6) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des

Aufenthalts in der Mittagsbetreuung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Schulleitung zu melden.

§ 11 Gebühren

Für den Besuch der Betreuungseinrichtung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Hohenfurch (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Altenstadt, den 14.05.2024

SCHULVERBAND HOHENFURCH-SCHWABNIEDERHOFEN

Vogelsgesang
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, Zimmer-Nr. 6, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Hohenfurch (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)

vom 14.05.2024

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz erlässt der Schulverband Hohenfurch-Schwabniederhofen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Schulverband Hohenfurch-Schwabniederhofen erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an der Grundschule Hohenfurch.

Der Schulverband Hohenfurch-Schwabniederhofen erhebt Gebühren im Rahmen einer Kostenerstattung für die Inanspruchnahme des Mittagessens in der Betreuungseinrichtung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Mittagsbetreuungseinrichtung angemeldet haben.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren nach § 4 richtet sich nach der Art des Mittagsbetreuungsangebots, der Dauer des Besuchs und der Teilnahme an der Mittagsverpflegung.
- (2) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung nach § 4 Nr. 1 bis 3 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Die Gebührenpflicht besteht auch weiterhin im Falle einer vorübergehenden Erkrankung oder bei Befreiungen nach § 7 Abs. 3 der Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung.
- (3) Für die Teilnahme am Mittagessen haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 4 Nr. 4 eine monatliche Vorauszahlung zu entrichten. Zum Ende eines jeden Schuljahres werden die geleisteten Vorauszahlungen mit der tatsächlich in Anspruch genommenen Anzahl der Mittagessen abgerechnet. Grundlage hierfür sind die Kosten pro Mittagessen entsprechend dem gültigen Cateringvertrag. Eine Überzahlung wird den Personensorgeberechtigten ausbezahlt, eine Nachzahlung ist von den Personensorgeberechtigten nachzuentrichten.
- (4) Für den Monat August werden keine Gebühren eingehoben

§ 4 Gebührensätze

Die Gebühren betragen:

1. Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung **bis 13.00 Uhr**
 - a) an 1 Tag pro Woche: 19,59 EUR
 - b) an 2 Tagen pro Woche: 39,19 EUR
 - c) an 3 Tagen pro Woche: 58,78 EUR
 - d) an 4 Tagen pro Woche: 78,37 EUR
 - e) an 5 Tagen pro Woche: 97,96 EUR
2. Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung **bis 14.00 Uhr**
 - a) an 1 Tag pro Woche: 22,14 EUR
 - b) an 2 Tagen pro Woche: 44,27 EUR
 - c) an 3 Tagen pro Woche: 66,41 EUR
 - d) an 4 Tagen pro Woche: 88,55 EUR
 - e) an 5 Tagen pro Woche: 110,69 EUR
3. Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung **bis 15.30 Uhr**
(Mindestbuchung: 2 Tage pro Woche)
 - a) an 2 Tagen pro Woche: 49,49 EUR
 - b) an 3 Tagen pro Woche: 74,24 EUR
 - c) an 4 Tagen pro Woche: 99,01 EUR
 - d) an 5 Tagen pro Woche: 123,76 EUR
4. Monatliche Vorauszahlung für die Teilnahme am Mittagessen
 - a) an 1 Tag pro Woche: 15,00 EUR
 - b) an 2 Tagen pro Woche: 30,00 EUR
 - c) an 3 Tagen pro Woche: 45,00 EUR
 - d) an 4 Tagen pro Woche: 60,00 EUR

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung nach § 4 Nrn. 1 bis 3 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung für den Aufnahmemonat. Die Gebühr entsteht zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Mittagsbetreuung besucht. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Einhebung der Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes ab dem zweiten Monat einzustellen.
- (2) Die Gebühr für die Vorauszahlung für die Teilnahme am Mittagessen nach § 4 Nr. 4 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung für den Aufnahmemonat. Die Vorauszahlung entsteht zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Mittagsbetreuung besucht. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Einhebung der Vorauszahlung auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes ab dem zweiten Monat einzustellen.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 1 und 2 sind zum 10. eines jeden Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Schulverband eine Einzugsermächtigung in Form eines SEPA-Lastschriftmandats für ihr Bankkonto zu erteilen.

§ 6 Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung an der Grundschule Hohenfurch, so wird die Gebühr nach § 4 Nrn. 1 bis 3 für jedes weitere Kind um 20 % ermäßigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Altenstadt, den 14.05.2024

SCHULVERBAND HOHENFURCH-SCHWABNIEDERHOFEN

Vogelsgesang
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, Zimmer-Nr. 6, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Sparkasse Oberland; Aufgebot einer Sparurkunde

Für die von der Sparkasse Oberland ausgestellte

Sparurkunde Nr. 3351552199

wurde am 17.05.2024 auf Antrag das Aufgebot erlassen.

Der derzeitige Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten seit dem Tage des Aufgebotes unter Vorlegung der Sparurkunde bei der Sparkasse Oberland anzumelden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Schongau, 17.05.2024
Sparkasse Oberland